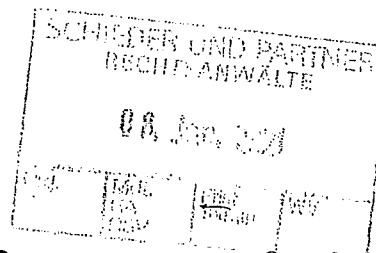


Amtsgericht Ansbach

Az.: 3 C 551/20



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schieder und Partner**, Prinzregentenufer 3, 90489 Nürnberg, Gz.: 20/00054

gegen

Sparkasse Ansbach A. d. ö. R., vertreten durch den Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Feststellung

erlässt das Amtsgericht Ansbach durch die Richterin am Amtsgericht
07.01.2021 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.11.2020 folgendes

am

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Sparkonto der Klägerin mit der Nr. _____ zum Wertstellungsdatum 01.08.2017 einen Betrag von 1.043,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.03.2020 gutzuschreiben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 45 % und die Beklagte 55 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien dürfen die gegen sie gerichtete Voll-

streckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrags abwenden, falls nicht vor der Vollstreckung die jeweils andere Partei Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Prämien-Sparvertrag.

Am 23.09.1998 schlossen die Parteien unter Einbeziehung der Bedingungen für den Sparkassenverkehr und die AGB-Sparkassen zum 01.10.1998 einen S-Prämien-Sparen flexibel-Vertrag, wonach die Klägerin berechtigt war monatlich einen Betrag von 100.- DM / 51,13 € auf das Sparkonto einzuzahlen. Die Beklagte verpflichtete sich neben dem jeweils gültigen Zinssatz, z. Zt. 2,50 %, am Ende des jeweiligen Sparjahres eine verzinsliche Prämie gemäß einer aufgelisteten Prämienstaffel auf die jeweils geleisteten Jahres-Sparbeiträge zu zahlen. In der Prämienstaffel erscheint nach dem 20. Sparjahr „FJ 50,000 %“. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Sparvertrag Anlage K1 Bezug genommen.

Der streitgegenständliche Sparvertrag enthält eine unwirksame Zinsanpassungsklausel.

Mit Schreiben vom 21.11.2019 (Anlage K2) kündigte die Beklagte den streitgegenständlichen Sparvertrag zum 01.03.2020.

Die Klägerin widersprach der Kündigung mit Schreiben vom 11.12.2019 (Anlage K4) und forderte die Beklagte zur Vertragsfortführung auf.

Mit Anwaltsschreiben vom 28.02.2020 forderte die Klägerin die Beklagte zu einer Zinsnachzahlung auf. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 28.02.2020 (Anlage K6) Bezug genommen.

Die Klägerin trägt vor, die Beklagte sei zur Kündigung des Prämien-Sparvertrag nicht berechtigt gewesen, sodass das Vertragsverhältnis fortzusetzen sei. Bei der Klägerin bestehe insoweit ein entsprechendes Feststellungsinteresse.

Die Beklagte habe vorliegend auf ihr ordentliches Kündigungsrecht aus Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen verzichtet, da in der Vertragsurkunde durch die ausdrückliche Bezeichnung „FJ“ (= Folgejahre) zum Ausdruck gebracht worden sei, dass auch über den 01.03.2020 hinaus die geschuldeten Prämien zu zahlen sind.

Darüber hinaus stelle ein verändertes (Niedrig-) Zinsumfeld keinen sachgerechten Kündigungsgrund dar. Jedenfalls sei das Kündigungsrecht der Beklagten verwirkt und rechtsmissbräuchlich, da bereits seit dem Jahr 2008 eine Niedrigzinsphase vorliege und die Beklagte eine zeitnahe Kündigungserklärung unterlassen habe.

Aufgrund der Unwirksamkeit der vertraglichen Zinsanpassungsklausel sei im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine interessengerechte Neuberechnung auf der Grundlage eines geeigneten Referenzzinses durchzuführen. Danach ermittle sich zum Wertstellungsdatum 01.08.2017 ein weiteres Zinsguthaben der Klägerin in Höhe von 1.043,90 €. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Gutachten Anlage K7 Bezug genommen.

Verjährung der klägerischen Ansprüche sei nicht eingetreten.

Die Klägerin beantragt:

- I. Es wird festgestellt, dass der zwischen der Klagepartei und der Beklagten zu Sparkonto Nr. _____ unter dem 23.09.1998 geschlossene Prämien-Sparvertrag nicht durch die Kündigung der Beklagten vom 21.11.2019 zum 01.03.2020 beendet wurde, sondern darüber hinaus zu unveränderten Bedingungen fortbesteht.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, dem Sparkonto der Klagepartei mit der Nr. _____ zum Wertstellungsdatum 01.08.2017 den Betrag von 1.043,90 € nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.03.2020 gutzuschreiben.

Die Beklagte beantragt:

Kostenpflichtige Klageabweisung

Die Beklagte trägt vor, der streitgegenständliche Prämien-Sparvertrag mit unbefristeter Laufzeit sei wirksam gemäß Nr. 26 Abs. 1 Sparkassen-AGB durch ordentliche Kündigungserklärung der Beklagten zum 01.03.2020 beendet worden.

Aus der im Vertrag enthaltenen Angabe der 50 %-Prämie auch nach dem 15. Sparjahr könne kein Kündigungsverzicht der Beklagten abgeleitet werden.

Aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des veränderten Zinsumfeldes sei die Erwirtschaftung der zur jährlichen Prämienzahlung benötigten Erträge derart erschwert, dass beklagtenseits ein sachgerechter Kündigungsgrund vorgelegen habe.

Verwirkung oder rechtsmissbräuchliche Ausübung des Kündigungsrechts werden bestritten.

Der Klägerin stehe kein Zinssnachzahlungsanspruch zu, da die klägerseits zur Zinsberechnung verwendete Referenzzinsreihe WX 4260 untauglich sei.

Die Beklagte erhebt hilfsweise die Einrede der Verjährung sowie den Verwirkungseinwand.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist lediglich teilweise - im Zahlungsantrag - begründet.

1.

Die begehrte Feststellung des Fortbestehens des streitgegenständlichen Prämien-Sparvertrags über den 01.03.2020 hinaus, war der Klägerin nicht zuzusprechen, da die Kündigungserklärung der Beklagten vom 21.11.2019 das Vertragsverhältnis wirksam beendet hat.

Nach der Rechtsprechung des BGH stand der Beklagten nach Erreichen der höchsten Prämienstufe (15. Sparjahr) ein Recht zur ordentlichen Kündigung des Sparvertrag gemäß Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen zu (BGH XI ZR 345/18).

Die beweispflichtige Beklagte hat auch das Vorliegen eines sachgerechten Grundes als Kündigungsvoraussetzung hinreichend dargelegt. Ein solcher ist grundsätzlich dann gegeben, wenn die Umstände, die die Beklagte zur Kündigung veranlassen, derart beschaffen und zu bewerten sind, dass ein unvoreingenommener, vernünftiger Beobachter das Verhalten der Beklagten für eine nachvollziehbare und der Sachlage nach angemessene Reaktion halten muss.

In Übereinstimmung mit der oben genannten BGH-Rechtsprechung liegt ein solcher Umstand bereits in dem allgemein bekannten veränderten Zinsumfeld, das es der Beklagten erschwert, die Erträge zu erwirtschaften, die sie für die jährlichen Prämienzahlungen benötigt. Weitergehende Darlegungen der Beklagten waren im Hinblick auf das allgemeinkundig seit Jahren bestehende Niedrig- und Negativzinsumfeld und der damit einhergehenden (negativ) veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht erforderlich.

Aus den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere der Prämienstaffelung, ist ein Kündigungsverzicht der Beklagten nicht ableitbar.

Die enthaltene Prämienstaffel ist systematisch erkennbar so zu verstehen, dass nach dem 15. Sparjahr die höchste Prämienstufe erreicht ist und für alle Folgejahre die erreichte Stufe unverändert bleibt. Exemplarisch wurden insoweit lediglich die Folgejahre 16.-20. aufgeführt und alle weiteren Jahre mit „FJ“ abgekürzt.

Nach dem Vertragsinhalt hat die Beklagte die Zahlung einer Sparprämie nur bis zum 15. Sparjahr versprochen, mit der Folge, dass der Beklagten ab diesem Zeitpunkt ein ordentliches Kündigungsrecht aus Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen zustand. Dies folgt aus einer beiderseitig interessengerechten Auslegung, da der von der Beklagten gesetzte besondere Sparanreiz in erster Linie in der bis zum 15. Sparjahr kontinuierlich steigenden Prämienhöhe zu sehen ist und demgegenüber kein Sparer mit einer zeitlich unbegrenzten Sparmöglichkeit rechnen kann (BGH a.a.O. Rd-Nr. 41 ff).

Die hier vorliegende Vertragsausgestaltung (mit dem klarstellenden Zusatz „FJ“) ist mit der angeführten BGH-Entscheidung entgegen der Ansicht der Klägerin vergleichbar, da auch der BGH von einer unbefristeten Vertragslaufzeit ausgegangen ist.

Das Kündigungsrecht der Beklagten ist weder verwirkt noch dessen Ausübung rechtsmissbräuchlich.

Der streitgegenständliche Prämiensparvertrag hat unstreitig erst 2013 die höchste Prämienstufe erreicht, mit der Folge, dass eine ordentliche Kündigung frühestens im Jahr 2014 möglich gewesen wäre. Es war der Beklagten im Rahmen ihrer Entscheidungshoheit zuzubilligen, zunächst über einen mehrjährigen Zeitraum die weitere Entwicklung der Kapitalmarktzinssituation abzuwarten und anschließend aufgrund des Erreichens einer Negativzinsphase ihre Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung zu nutzen.

Verwirkung oder rechtsmissbräuchliches Verhalten kann daraus nicht abgeleitet werden.

Der Feststellungsantrag war deshalb abzuweisen.

2.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte dagegen der geltend gemachte Zinsnachzahlungsanspruch in streitgegenständlicher Höhe aufgrund ergänzender Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen zu.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die im Vertrag enthaltene Zinsanpassungsklausel wegen Intransparenz unwirksam ist und es deshalb im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung einer Zinsneuberechnung bedarf.

Entscheidend ist dabei zunächst darauf abzustellen, welche Regelungen von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit der Zinsänderungsklausel nach dem Vertragszweck und angemessener Abwägung der beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragspartner getroffen worden wären (BGH XI ZR 197/09).

Nach der oben genannten BGH-Rechtsprechung hat das Gericht die maßgeblichen Änderungsparameter selbst zu bestimmen, wobei in sachlicher Hinsicht (insbesondere Bindung an einen aussagekräftigen Referenzzins) und in zeitlicher Hinsicht (Dauer der Zinsperiode) präzise Parameter zu wählen sind, die dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit von Zinsänderungen genügen. Hinsichtlich des Referenzzinses als wichtigsten Parameter muss es sich um einen in öffentlich zugänglichen Medien abgebildeten Referenzzins handeln, der von unabhängigen Stellen nach einem genau festgelegten Verfahren ermittelt wird und die Bank nicht einseitig begünstigt. Dabei ist unter den Bezugsgrößen des Kapitalmarktes diejenige oder eine Kombination derjenigen auszuwählen, die dem konkreten Geschäft möglichst nahekommen. Nach dem Konzept des Sparvertrages ist es allein interessengerecht, einen Referenzzins für langfristige Sparanlagen heranzuziehen, wobei die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze für vergleichbare Produkte bereits in der Vergangenheit als geeignete Referenz angesehen wurden. Es sind daher nach der Rechtsprechung des BGH die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätze für Spareinlagen mit einer Laufzeit zugrunde zu legen, die der 15-jährigen Laufzeit des vorliegenden Sparvertrag unter Berücksichtigung des Ansparvorgangs nahekommen.

Ferner sind die Anpassungsschwelle, ab der eine Zinsänderung vorzunehmen ist, und der Anpassungszeitraum, für den sie gelten soll, zu ermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Parteien bei der Bestimmung der Anpassungsschwelle und des Anpassungsintervalls weitestgehend frei sind. Es muss nur beachtet werden, dass für Zinssenkungen und Zinserhöhungen die gleichen Parameter verwendet werden. Bei der Festlegung einer Anpassungsschwelle kann es insoweit auch interessengerecht sein, dass sie wegen des weiten Ermessens der Parteien bei der Festlegung ganz entfällt oder wie bei einer Zinsgleitklausel jede Veränderung des Referenzzinses auch zu einer Veränderung des Vertragszinses führt.

Das von der Klägerin als Anlage K7 vorgelegte finanzmathematische Gutachten entspricht nach Auffassung des Gerichts den oben genannten höchstrichterlichen Vorgaben, sodass die Einholung eines weiteren Gutachtens entbehrlich war.

Die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede greift vorliegend nicht durch.

Nach der Rechtsprechung des BGH unterliegen die Sparzinsen der gleichen Verjährung wie das eingezahlte Kapital. Die Zinsansprüche entstehen somit erst mit der Beendigung des jeweiligen Vertrages gemeinsam mit der Begründung der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs im Hinblick auf das Kapital.

Die nachzuzahlenden Zinsen waren somit frühestens ab dem wirksamen Zeitpunkt der Beendigung des Sparvertrages durch ordentliche Kündigung der Beklagten Anfang des Jahres 2020 fällig.

3.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ist gemäß §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB begründet.